

Zuchtbedingungen für Rassehunde und Eintragungsbedingungen des Zuchtbuchamtes des M.C.G - Molosser Club Germany

1. Allgemeines

Jeder Züchter des Molosser Club Germany muss sich an die Zuchtordnung halten, damit eine verantwortungsvolle und dem Hund gerechte Zucht gewährleistet werden kann. Wird eine Zuwiderhandlung festgestellt, kann der M.C.G den Züchter oder das Mitglied zum nächst möglichen Zeitpunkt fristgerecht kündigen.

Nur reinrassige Hunde, die gesund, wesensfest und sozialisiert sind, werden zur Zucht zugelassen. Es gilt darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild und das rassetypische Wesen erhalten bleibt.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden im Zuchtbuch des M.C.G erfasst. Ein Zuchtziel des M.C.G ist diese weitgehend zu vermindern. Jeder Züchter ist daher angehalten, dem M.C.G Röntgenbilder von den Zuchtieren zur Ansicht zu Verfügung zu stellen.

Trotz der durch den Verein oder Züchter gesetzten Zuchtziele muss die Gesundheit des Hundes an erster Stelle stehen. Dem Hund darf Zuchtbedingt kein Schaden, Leid oder Schmerz zugefügt werden.

2. Zucht Voraussetzungen

Jeder Züchter muss über ausreichende Grundkenntnisse bezüglich Deckung, Trächtigkeit und Welpenaufzucht verfügen. Es muss bei der Zucht die Forderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz Hundeverordnung eingehalten werden.

Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens eine gute Zwingerhaltung gewährleistet sein.

Zur Zucht sind nur Rassehunde mit Ahnentafel oder Registrierpapieren zugelassen, die die Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben und deren Zuchttauglichkeit im Ahnenpass vermerkt ist. Hunde mit Registerpapieren dürfen ausschließlich nur dann Verpaart werden, wenn vorher alle im M.C.G vorgeschriebenen Untersuchungen stattgefunden haben.

2.1 Zuchtstätten erstbesichtigung

Die Zuchtstätte kann vor der ersten züchterischen Tätigkeit durch den Zuchtwart abgenommen werden. Wenn ein Züchter es wünscht auch gerne zwischendurch.

2.2 Zwingername

Der Zwinger muss im M.C.G geschützt sein, damit eine Zucht über den Verein möglich ist.

Ein Zwingername kann beim Zuchtbuchamt des M.C.G beantragt werden. Im Antrag müssen drei Namen vermerkt werden. Falls der Erste vergeben ist, so wird auf den zweiten und dann den dritten zurückgegriffen.

2.3 Zuchttauglichkeit

Ein Zuchthund muss von einem Hauptzuchtwart/ Zuchtwart oder Zuchtrichter Zuchttauglich geschrieben werden. Erst mit dieser Bescheinigung ist ein Hund zur Zucht zugelassen. Die nötigen Gutachten wie auch Röntgenbilder Herzultraschall und Genetischen Auswertungen müssen dem

Zuchtwart/Zuchtrichter spätestens bei vor der ZTP vorgelegt werden. Die ZTP darf im Molosser Club Germany nur ein Zuchtwart/Zuchtrichter machen, eine ZTP vom Tierarzt wird nicht anerkannt.

ab Januar 2014 werden Pflichtuntersuchungen erweitert (Beschluss Mitgliederversammlung am 15.05.2014), wird ersetzt durch Beschluss vom 20.01.2019 für alle Bulldoggen gilt ab dem 20.01.2019 folgende Erweiterung als Auflage zu Zucht: HD, ED, OCD, PL und Herzultraschall, Röntgen der Luftröhre.

und komplettes DNA Screening per EMBARK eines jeden zur Zucht eingesetzten Tieres muss bei EMBARK festgehalten werden. Weitere Screenings auf Cystinurie typ 3 wird bei Eurovetgene erfordert.

Rüden aller Rassen dürfen frühestens ab dem vollendeten 12. Monat zuchttauglich geschrieben werden.

Sofern es die Gesundheit des Rüden zulässt ist ein Höchstalter nicht festgelegt hierzu müssen alle Rassespezifischen Gutachten bei Abnahme der ZTP vorliegen.

Hündinnen aller Rassen unter 45 cm dürfen frühestens ab der zweiten Hitze und einem Mindestalter von 15 Monaten zuchttauglich geschrieben werden. Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten siebten Lebensjahr auch hier gilt die Voraussetzung der gesundheitlichen Umstände, die Untersuchung darf frühestens mit dem 12 Monat stattfinden.

Bei allen Rassen unter 45 cm Widerristhöhe ist für die Zuchttauglichkeitsbescheinigung die Vorlage aller Rassespezifischen Untersuchungen, ausgeführt von einem Tierarzt, erforderlich. Züchter müssen für Hunde, die neu in den M.C.G kommen und bereits über eine Zuchttauglichkeitsbescheinigung verfügen, alle Untersuchungen nachreichen oder Erbringen

Jeder Züchter muss seine Zuchtieren auf Rassespezifische Krankheiten z.B. Keilwirbel- Patella-HD-ED-Herz-Augen überprüfen lassen. Die genauen Rassespezifischen Untersuchungen sind beim Vorstand oder den entsprechenden Gruppenleitern zu erfragen. Bei Neueintritt in den Verein, müssen alle Original Röntgenbilder dem Verein zur genauesten Ansicht zur Verfügung gestellt werden.

Rüden und Hündinnen aller Rassen über 45 cm dürfen frühestens ab dem 18. Monat zuchttauglich geschrieben werden. Vor der Zuchtzulassung muss eine HD -ED ggf. Keilwirbel Röntgung und Herzuntersuchung erfolgen.

Der Allgemeinzustand der Hündin ist unbedingt zu beachten. Auf jeden Fall muss mind. eine Hitze nach zwei Würfen ausgelassen werden. Nach einem Kaiserschnitt darf die Hündin erst nach einem Jahr wieder belegt werden. Nach zwei erfolgten Kaiserschnitten scheidet eine Hündin aus der Zucht aus. Zum Schutz der Hündin und der Welpen dürfen Hündinnen, die nicht komplikationslos werfen oder ein gestörtes Welpenpflegeverhalten zeigen, nicht mehr zur Zucht zugelassen werden. Die Zuchttauglichkeit wird solchen Hündinnen demnach entzogen.

2.4 Meldepflicht

Sind dem Züchter erbliche Defekte und Krankheiten in seinem Zwinger bekannt, so ist er verpflichtet diese unverzüglich dem Hauptzuchtwart oder Zuchtwart zu melden und diese Hunde aus der Zucht auszuschließen.

3. Deckakt

1.) Zuchthündinnen- und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die Partner ihrer Tiere zuchttauglich geschrieben sind. Dazu gehört die Kontrolle der Zuchttauglichkeitsbescheinigung, der Ahnentafel, Zuchtpause und bei Rüden und Hündinnen HD-ED-KW Röntgenbeurteilung. Bei Zuchthunden ist eine Vorlage aller Untersuchung, ausgeführt durch einen Tierarzt, erforderlich. Hunde mit ausgeprägter Spondylose werden nicht zur Zucht zugelassen, auch hier hat der Züchter die Nachweise vom Tierarzt zu erbringen.

2.) desweiteren müssen die Züchter, vor Belegung und Deckakt der Hündin oder Rüden beide Tiere auf Geschlechtskrankheiten untersuchen lassen, dieses muss ein Tierarzt über einen Abstrich machen.

Eine Kopie der Deckbescheinigung muss innerhalb einer Woche beim Zuchtbuchamt des M.C.G eingereicht werden.

3.1 Deckentschädigung

Über die Deckentschädigung müssen sich die Eigentümer der Hunde vor dem Deckakt selbstständig einigen. Es wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

3.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Folgende Angaben müssen fortlaufend eingetragen werden:

Name des Deckrüden, Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, errungene Titel, Zuchttauglichkeit, HD-Grad, sonstige Untersuchungen und Prüfungen, Name der belegten Zuchthündin (und deren Angaben, siehe Angaben des Deckrüden), Anschrift des Besitzers der Zuchthündin, Decktag und Wurfresultat.

Der Hauptzuchtwart oder Zuchtwart können jederzeit das Deckbuch einsehen.

4. Wurfmeldung

4.1 Wurferstmeldebescheinigung

Kopien der Ahnentafeln, der Zuchttauglichkeitsbescheinigungen sowie Ausstellungserfolge der Elterntiere sind der Wurferstmeldebescheinigung beizulegen.

Auf Verlangen des Zuchtwartes wird eine Erstwurfabnahme innerhalb einer Woche durchgeführt. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen gemäß der Gebührenordnung des M.C.G

4.2 Wurfabnahme

Der Wurf wird in der 7. Lebenswoche von einem Zuchtwart abgenommen. Der Wurfabnahmebericht darf nur von einem Zuchtwart ausgefüllt werden. Ausnahmen können mit Absprache der Zuchtbuchstelle erteilt werden (z.B. Wurfabnahme vom Tierarzt). Sichtbare Mängel bei den Welpen müssen auf diesem Bericht unbedingt vermerkt werden.

Die Anfangsbuchstaben für die Namen der Welpen verschiedener Würfe folgen alphabetisch aufeinander. Jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beginnen. Ein Vorname darf im Zwinger nur einmal benutzt werden. Alle Welpen des Wurfs und die Mutterhündin müssen bei der Wurfabnahme anwesend sein. Auf Verlangen des Zuchtwartes auch der Deckrüde.

4.3 Chip

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Welpen mit einem Identifikationschip zu kennzeichnen. Die Nummer des Chips wird in die Ahnentafel des jeweiligen Hundes eingetragen. Auf freiwilligen Basis wäre ein DNA Profil der Elterntiere eine tolle Sache.

4.4 Abgabe der Welpen

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt. Die Welpen müssen ausreichend entwurmt sein und die Erstimpfung (Grundimmunisierung) wie auch einen Mikrochip erhalten haben.

Es ist ausdrücklich untersagt, Hunde an Zoofachgeschäfte oder an gewerblichen Hundehandel abzugeben. Wird gegen diesen Vorsatz verstoßen, so kann der betreffende Züchter aus dem M.C.G ausgeschlossen werden. Ebenfalls ist das Versenden von Welpen untersagt.

5. Ahnentafel

Das Zuchtbuchamt stellt Ahnentafeln als Abstammungsnachweis aus. Sie sind mit der Zuchtbucheintragung identisch.

Die Ahnentafeln werden dem Züchter per Nachnahme zugesandt. Gibt ein Züchter falsche Auskünfte dem Zuchtbuchamt, so ist er für diese Rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Der M.C.G Prüft alle Ahnentafel auch jene, die zur Umschreibung vor liegen.

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des M.C.G Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer kostenfrei auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss in der Ahnentafel vermerkt werden. Im Falle des Ablebens des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache an das Zuchtbuchamt zu senden. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel dem Eigentümer des Hundes wieder überlassen werden.

6. Zuchtbuchamt

Im Zuchtbuchamt werden folgende Angaben im Zuchtbuch vermerkt: Datum des Eintrags, Name des Hundes, Rasse, Wurfstag, Geschlecht, Farbe, Haarart, Wurfstärke, Züchter, Zwingerschutz Nr., Chipnummer, errungene Titel.

Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen. Alle Würfe werden ins Zuchtbuch eingetragen unter Angabe der totgeborenen oder verendeten Welpen, Fehlern und Erbkrankheiten.

Der Zwingerschutz ist im Zuchtbuchamt numerisch aufgeführt.

Über die Eintragung von Hunden aus zu jungen Elterntiere entscheidet der Hauptzuchtwart.

Nichtmitglieder können nur mit vorheriger Zustimmung des Zuchtausschusses Eintragungen ins Zuchtbuch beantragen.

7. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus dem Zuchtbuchamt, dem 1.Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen.

8. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, Tierschutzrechtlichen Bestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes, kann eine Verwarnung, ein befristetes Zuchtverbot oder ein Ausschlussverfahren beim Vorstand beantragt und durchgeführt werden.

9. Schlussbestimmung

Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderung der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

f.) Zuchalter

Kleinrassen (bis 45 cm Widerristhöhe)

Das Mindestzuchalter für Rüden darf 12 Monate nicht unterschreiten.

Das Mindestzuchalter für Hündinnen beginnt mit der 2. Läufigkeit aber darf 15 Monate nicht unterschreiten.

Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderung der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

Das Mindestalter für PL Untersuchungen, HD-, ED und Keilwirbel bei allen klein Rasse wird frühestens auf den 12. Lebensmonat festgelegt. Bei Bulldoggen auf den 15. Lebensmonat.

Hunde mit Keilwirbelbildung dürfen nur mit einem keilwirbelfreien Partner bzw. mit einem Partner mit weniger Keilwirbeln gepaart werden. Bei mehr als 3 Keilwirbeln wird einer Deckung nicht mehr zugestimmt.

Die Zuchtbestimmungen schreiben diese Notwendigkeit vor und somit nimmt die Gruppe nur Züchter mit rassespezifisch untersuchten Hunden in ihren Züchterreihen auf und diejenigen, die bereit sind, dies im Sinne der verantwortlichen Weiterzucht dieser Rassen zu tun, wobei hier das Alter des Hundes zu berücksichtigen ist und gegebenen Falls vom Zuchtwart/Zuchtrichter/Tierarzt Nutzen und Risiko abgewägt wird.

Welche Rassenspezifischen Krankheiten für Ihren Hund zu untersuchen sind, erfahren Sie bei der Zuchtbuchamt und im unteren Teil der Zuchtordnung. Vordrucke sind beim Zuchtbuchamt erhältlich.

PL:

Hunde mit PL-Grad 1 dürfen nur mit PL-Grad 0 verpaart werden!

PL-Grad 2 -Zuchtverbot-

Vor der Zuchtzulassung ist eine PL Untersuchung durchzuführen und eine Untersuchungsbescheinigung vom Tierarzt vorzulegen.

HD:

HD- Grad 0 (A1 + A2) für HD- frei

HD- Grad 1 (B1 + B2) für fast normal, Übergangsform, HD-Verdacht

HD- Grad 2 (C) für leichte HD - Zuchtverbot in

Ausnahmefällen gilt dies nicht für OEB- RB- AB- Alternative Bulldog

(Nur mit Zustimmung und Absprache eines Gutachters und Verpaarung mit A)

HD- Grad 3 (D) für mittlere HD -Zuchtverbot-

HD- Grad 4 (E) für schwere HD -Zuchtverbot-

Hunde mit HD-Grad 1 (B1 + B2) dürfen nur mit HD-Grad 0 (A1 + A2) verpaart werden

ED:

ED- Grad 0 (A) für ED- frei

ED- Grad G (B) für ED- Grenzfall

ED- Grad 1 (C) für ED- leicht - Zuchtverbot-

ED- Grad 2 (D) für ED- mittel -Zuchtverbot-

ED- Grad 3 (E) für ED- schwer -Zuchtverbot-

Das Mindestalter für alle Röntgenuntersuchungen beträgt 12 Monate, außer Patella!

Keilwirbel:

Grad 0 keine Keilwirbel

Grad 1 1 - 3 Keilwirbel

Grad 2 4 - 6 Keilwirbel -Zuchtverbot-

Grad 3 ausgeprägte Keilwirbel am Übergang Brust- / Lendenwirbelsäulenbereich -Zuchtverbot-

Grad 4 6 und mehr Keilwirbel -Zuchtverbot

2 Kw darf ausschließlich mit 0 verpaart verpaart werden !

Grossrassen (über 45 cm Widerristhöhe)

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen darf 18 Monate nicht unterschreiten. Für alle Großrassen muss vor der Zuchttauglichkeitsprüfung eine HD- und ED wie Herz Untersuchung durchgeführt worden sein.

Bei bestimmten Problemrassen wie OEB-AB-EB-RB usw. eine Auswertung über einen Gutachter stattfinden muss.

Eine Hund mit HD -C Auswertung AD- OB- RB-.. erhält eine Zuchtzulassung auf Probe, Von dem gefallenen Probewurf müssen mindestens 50% den Nachwuchs untersucht werden und mit HD-A und HD-B bewertet werden. Andererseits verliert das Zuchttier seine Zuchtzulassung!!!

Der röntgende Tierarzt hat die Röntgenbilder zu kennzeichnen und auf dem HD- und ED Untersuchungsbogen seinen Befund einzutragen. Zur entgeltigen Auswertung sind die Röntgenbilder mit Untersuchungsbericht an die Geschäftsstelle des M.C.G einzureichen oder direkt an eine vom Verein anerkannte Gutachter. die HD-ED

Untersuchung erst im Alter von 15 Monaten durchführen zu lassen und anschließend die Zuchttauglichkeitsprüfung zu beantragen.

Es darf nur mit den Befunden HD-frei (0, A1, A2) und B nur auf HD A gezüchtet werden.

Nur in besonderen Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Zuchtbuchamtes kann der Befund HDVerdacht

(fast normal, 1, B1, B2) vorläufig zugelassen werden.

Die Befunde bei oben genannten Rassen : HD-mittel und HD-schwer sind zuchtausschließend.

Das Zuchtalter für Rüden ist nicht begrenzt. Es richtet sich nach seiner körperlichen Vitalität. Nur sollte auch hier dringends drauf geachtet werden, den Rüden nicht auszubeuten.

Hündinnen dürfen ihren letzten Wurf mit 7 Jahren austragen.

Hat eine Hündin einen zu großen Wurf darf sie nicht zweimal hintereinander belegt und muss in der darauffolgenden Hitze leer bleiben. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als ihre Kondition zulässt (ggf. Ammenaufzucht etc.). Mit einer Hündin darf grundsätzlich nur in einem Verein gezüchtet werden.

Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 48 Stunden dem Zuchtbuchamt zu melden.

Nachweislich schlechten Vererbern kann nachträglich die Zuchtzulassung entzogen werden.

phologische Mängeln werden in das Zuchtbuch eingetragen, erhalten aber den Vermerk: „Zur Zucht nicht zugelassen, wegen...“

Vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel sind von ihm im Wurfmeldeschein zu vermerken.

Ein Zuchtwart sollte den Wurf innerhalb der ersten 4 Lebensstage besichtigen. Eine Wurfendabnahme erfolgt dann durch den Zuchtwart und nur in Ausnahmefällen durch den Tierarzt im Alter von ca. 6 - 8 Wochen (nach Impfung und Markierung) der Welpen.

Ein Zuchtwart ist berechtigt jederzeit den Wurf auch unangemeldet zu kontrollieren.

Die Züchter dürfen nur gesunde, regelmäßig entwurmete und geimpfte Welpen verkaufen.

Die Abgabe der Welpen bei Kleinrassen darf nicht vor 10 Wochen, bei Grossrassen nicht vor 8 Wochen erfolgen.

Die Würfe müssen vollständig beim Zuchtbuchamt gemeldet werden.

Vor der Wurfendabnahme dürfen keine Welpen abgegeben werden, sonst erhält der Züchter für den gesamten Wurf keine Papiere.

Es ist dem Züchter untersagt, Welpen an Hundehändler und zu Versuchszwecken zu verkaufen.

Der Züchter ist verpflichtet seine Welpen durch Transponderchips zu markieren.

Die Impfungen dürfen nur vom Tierarzt durchgeführt werden.

Bei der Wurfabnahme ist unbedingt die Mutterhündin vorzuführen.

6.) Eintragung

Die Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch können erst nach Wurfendabnahme erfolgen.

Hierfür sind folgende Unterlagen komplett an das Zuchtbuchamt zu senden:

1.Ahnenpass der Mutterhündin im Original

2.Deckschein vollständig ausgefüllt

3.Ahnenpass des Rüden in Kopie

4.Sämtliche Urkunden und Titelbestätigungen von beiden Elterntieren in Kopie

5.Zuchtzulassung beider Elterntiere in Kopie

6.Wurfmeldeschein mit umseitig ausgefüllter Wurfabnahme

7.Untersuchungsbefunde beider Elterntiere

Für die Richtigkeit der Angaben unterzeichnet der Züchter rechtsverbindlich auf dem Wurfmeldeschein.

Wurfmelde- und Deckschein müssen deutlich lesbar ausgefüllt sein. Für Schreibfehler aufgrund undeutlicher Schrift haftet der Züchter.

7.) Sonstiges

Verstöße gegen die Zuchtordnung , wie z. B. unwahre Angaben auf Deck- und Wurfmeldescheinen, nicht vollständige Angabe der Welpenanzahl, unseriöse Verkaufsmethoden oder ähnliche auch hier nicht genannte Verfehlungen, werden wie folgt geahndet:

a.) durch schriftliche Verwarnung oder

b.) durch zeitweise Zuchtsperre oder

c.) durch totale Zuchtsperre

d.) durch Ausschluss des Züchters aus dem MCG und seinen angeschlossenen Vereinen.

Rechtliche Schritte behält sich der Verein bei unwahren Angaben in Deck- und Wurfmeldescheinen vor.

Der M.C.G ist jederzeit berechtigt Zwingeranlagen zu kontrollieren oder einen seiner Zuchtwarte zur Kontrolle zu beauftragen.

8.) Spezialzuchtordnung

Zuchtzulassungsprüfungen erfolgen nach dem gültigen FCI Standard.

Bitte fordern Sie ein für Ihre Rasse gültiges Datenblatt an, auf dem die erforderlichen Untersuchungen aufgeführt sind, die Sie zur Zuchttauglichkeitsprüfung im (M.C.G) benötigen.

9.) Kaiserschnitt:

Nach einem Kaiserschnitt (ob geplant oder ungeplant) ist der Züchter gezwungen eine Läufigkeit auszusetzen!Definition von großen Würfen bei Zwergrassen

Zwergrassen bis zu einem Standardgewicht von ca. 3 kg dürfen nach einem Wurf von 5 oder mehr Welpen

eine Hitze lang nicht belegt werden und müssen leer bleiben !

10.) Registerpapiere

Hunde mit einer Registerahnentafel dürfen nur mit vorheriger Absprache eines Zuchtwarts und ausschließlich mit Hunden reiner Rasse und voller Ahnentafel verpaart werden.

Rassespezifische Untersuchungen:

Französische Bulldogge, Mops:

Röntgen auf Keilwirbel (ab 12 Monate)

Untersuchung auf Patella Luxation (ab 12 Monate)

ED

Entropium

Ektropium

Ultraschalluntersuchung des Herzens wird empfohlen (ab 1.1.2014 Pflichtuntersuchung im M.C.G.)

Englische Bulldogge:

Röntgen auf Keilwirbel (ab 12 Monate)

Untersuchung auf Patella Luxation (ab 12 Monate)

ED

Entropium

Ektropium

Ultraschalluntersuchung des Herzens wird empfohlen (ab 1.1.2014 Pflichtuntersuchung im M.C.G.)

Old English Bulldog, Renaissance Bulldog, American Bulldog, English Bulldog, Bordeaux Dogge,

Amerikanische Bulldogge, Deutsche Dogge, Saupacker

uvm. ab 45 cm:

HD (Hüftdysplasie)

ED (Ellbogendysplasie)

PL (Patellaluxation)

ist bei den Rasse (siehe oben) eine Pflichtuntersuchung.

Ebenso wird bei den franz. und engl. Bulldogge ist ein Herzuntersuchung mittels EKG oder Ultraschall, spezifische Augenuntersuchung auf En - und Ektropium und eine Kontrolle der Nieren mittels großem Blutbild angeraten.

Die Zuchtordnung tritt in Kraft ab dem 01.03.2012

Der Vorstand